

Grundausschreibung für den Clubsport Autocross 2017

Stand: 01.12.2016 – Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen / Präambel

1.1 Clubsport Autocross ist ein lizenzpflichtiger Automobilwettbewerb, bei dem auf einem flachen bis hügeligen permanenten oder nicht permanenten Rundkurs auf unbefestigter oder teilweise befestigter Fahrbahn ausgetragen werden. Sie werden nach folgenden Bestimmungen durchgeführt:

- DMSB-Sicherheitsbestimmungen
- DMSB-Umweltrichtlinien
- der DMSB Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe
- den Anti-Doping Bestimmungen der NADA
- dieser Grundausschreibung und eventuell zu erlassene Zusatzbestimmungen oder Änderungen
- den Ausschreibungen und Ausführungsbestimmungen der Veranstalter

Für die Rennstrecke muss eine gültige Streckenlizenz vorliegen.

1.2 Die Grundausschreibung für den Clubsport Autocross gilt für Veranstaltungen in Deutschland und im benachbarten Ausland (siehe Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe).

Serien dürfen nur regional ausgeschrieben werden (gemäß Art. 1 DMSB-Rahmenausschreibung).

1.3 Die Teilnehmer sind zu sportlichem Verhalten verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was der Ehrlichkeit der Wettbewerbe oder den Interessen des Motorsports zu Schaden geeignet ist und sich gemäß den Grundlagen dieser Veranstaltung zu verhalten.

1.4 Der Veranstalter behält sich vor, alle durch höhere Gewalt, aus Sicherheitsgründen oder von Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusa-gen, falls dies durch außergewöhnliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen. Den Anordnungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Sportwarten ist Folge zu leisten. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsver-zicht vereinbart ist.

2. Veranstaltung und Veranstalter

2.1. Die jeweilige Veranstaltung ist ein lizenzpflichtiger Wettbewerb und wird nach der vorliegenden Grund-ausschreibung, der vom Veranstalter veröffentlichten Veranstaltungsausschreibung und den evtl. noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen organisiert und durchgeführt.

3. Teilnehmer / Fahrer

3.1. Teilnahmeberechtigt sind Starter ab dem 10. Lebensjahr. Die Teilnahmeberechtigung ergibt sich analog dem DMSB-Autocross-Reglement. Ausnahmen hierzu bedürfen der Genehmigung des DMSB. Alle Teilneh-mer müssen im Besitz einer gültigen DMSB Fahrerlizenz (mind. Nat. Stufe C) sein. *Des Weiteren sind auch nicht lizenzierte ausländische Teilnehmer gemäß Art. 3 der DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport Wettbewerbe startberechtigt.*

Die Teilnahmeberechtigung bei Clubsport-Autocross-Veranstaltungen im benachbarten Ausland ist unter Punkt 3. in der DMSB Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe geregelt.

- 3.2. Teilnehmer unter 18 Jahren können nur in den Jugendklassen starten und benötigen für die Teilnahme am Clubsport Autocross zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

4. Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluss

- 4.1. Die Veranstaltungsausschreibung muss dieser Grundausschreibung entsprechen und der zuständigen Sportabteilung mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zur Genehmigung vorliegen. Änderungen, die den vorgenannten Bestimmungen widersprechen, sind nicht zulässig.
- 4.2. Der Nennungsschluss für Clubsport Autocross Veranstaltungen kann auf den Veranstaltungstag gelegt werden. Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt beim Nennungsschluss am Veranstaltungstag ohne schriftliche Nennungsbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.

5. Klasseneinteilung

- 5.1. Die Einteilung in Gruppen und Klassen erfolgt analog dem DMSB-Autocross-Reglement. *Der Veranstalter kann eine Jugendklasse ab 14 Jahren mit Serientourenwagen bis 1400 ccm ohne Aufladung, analog dem technischen Reglement des DMSB, ausschreiben.* Die Zulassung abweichender Klasseneinteilungen oder Ausführungsbestimmungen obliegt der genehmigenden Sportabteilung.
- 5.2. Eine Klasse mit weniger als 3 Fahrern kann mit Klasse(n) der gleichen Gruppe zusammengelegt werden.

6. Technische Bestimmungen

Die Sicherheitsbestimmungen der FIA- und/oder DMSB-Gruppen müssen in allen Klassen eingehalten werden. Siehe dazu auch Artikel 19.3.

7. Dokumenten- und Technische Abnahme

- 7.1. Vor der Zulassung zum Start hat jeder Teilnehmer in der Abnahme seine Dokumente vorzuweisen. Spätestens jetzt wird die Startnummer zugeteilt (siehe auch 4.2)
- 7.2. Nach der Dokumentenabnahme hat jeder Teilnehmer sein Wettbewerbsfahrzeug der Technischen Abnahme vorzuführen.

8. Durchführung

- 8.1. Die Rennstrecke für den Clubsport Autocross hat eine Länge von maximal 1.400 m pro Runde.
- 8.2. Der Ablauf des Trainings, der Qualifikationsläufe und der Finalläufe entspricht dem DMSB Autocross Reglement. Die Streckenlänge für Training und Qualifikationsrennen darf maximal 4200 Meter betragen; die Streckenlänge der Finale darf maximal 5600 Meter betragen.

Der Veranstalter kann, durch entsprechende Definitionen in der Ausschreibung, z.B. bei anderen Serienwertungen, davon abweichen.

- 8.3. Jeder Teilnehmer muss bei mindestens einem Trainingslauf gestartet sein.

8.4. Parc-fermé

- Die Parc-fermé-Bestimmungen (Definition: siehe Internationales Sportgesetz der FIA) treten mit Zieldurchfahrt des letzten Wertungslaufes für das entsprechende Fahrzeug in Kraft.
- Der Ort, an welchem sich der Parc-fermé befindet, muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

9. Wertung

Die Wertung entspricht dem DMSB Autocross Reglement. Der Veranstalter kann, durch entsprechende Definitionen in der Ausschreibung, z.B. bei anderen Serienwertungen, davon abweichen.

10. Wertungsstrafen

10.1. Wertungsstrafen sind:

- Verwarnung
- Strafsekunden
- Nichtwertung

10.2. Die Wertungsstrafen können ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens vom Rennleiter verfügt werden. Sie sind Teil der ihm zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden durch Zeitzuschlag vor Ergebnisaushang oder durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Eine vom Rennleiter verfügte Wertungsstrafe kann vom Schiedsgericht nach fristgerecht eingelegtem Einspruch überprüft werden.

11. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

12. Versicherung

Der Veranstalter hat für die Veranstaltung folgende Versicherungen in ausreichendem Umfang abzuschließen:

- Veranstalter-Haftpflichtversicherung
- Teilnehmer-Haftpflichtversicherung
- Sportwarte-Unfallversicherung (sofern nicht über einen Sammel-Unfall-Versicherungsvertrag des jeweiligen Trägerverbandes abgedeckt)
- Zuschauer-Unfallversicherung

weitere Details siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

13. Haftungsausschluss

siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

14. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

15. Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

16. Preise / Siegerehrung

siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

17. Sachrichter / Sportwarte / Schiedsgericht / Strafen

17.1 Sachrichter / Sportwarte

siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

17.2 Schiedsgericht

siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

17.3 Strafen

siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

18. Einsprüche

siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

19. Besondere Bestimmungen

19.1 Umwelt

siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

19.2 Anti-Doping

siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

19.3. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen des DMSB zu den Sicherheitsvorschriften. Ebenso die Flaggenzeichen laut DMSB-Autocross-Reglement.

Überrollvorrichtung: Die seit 2011 erforderliche Stützstrebe an der A-Säule ist verpflichtend vorgeschrieben.

Sitze, 5- und 6-Punktgurt: Nach aktuell gültiger FIA-Norm verpflichtend vorgeschrieben, 3- und 4-Punktgurte sind generell nicht zugelassen.

19.4. Es gelten die Bekleidungs Vorschriften des DMSB für Autocross.

Feuerfeste Unterwäsche sowie Schuhe, Sturmhaube, Handschuhe nach aktueller FIA-Norm sind verpflichtend vorgeschrieben.

Overall: abgelaufene Homologationen, mindestens aber nach FIA-Prüfnorm 1986, werden *nicht mehr* toleriert, es *gilt die* aktuelle FIA-Homologation.

Helme: gemäß DMSB-Helmbestimmungen

Falls keine Windschutzscheibe vorhanden ist, muss der Fahrer ein Helm-Visier oder eine Schutzbrille zum Schutz der Augen tragen.

- 19.5. Im Innenfeld dürfen sich nur Personen aufhalten die zur Durchführung des Rennens eingesetzt sind. Diese Personen haben unbedingt Warnwesten zu tragen.
- Feuerwehr, Fotografen und Streckenposten/Sachrichter müssen an dem ihnen zugewiesenen Standort, durch Quadranten, Leitplanken oder ähnliches gesichert werden.
- 19.6. Für die Sicherheit der Zuschauer ist unbedingt Sorge zu tragen. Ein ausreichender Abstand von mindestens 12 m vom äußeren Bahnrand bis zu den Zuschauerreihen muss gewährleistet sein, wenn nicht anders im Streckenabnahmeprotokoll geregelt.
- 19.7. Die Teilnahme an der Fahrerbesprechung ist für jeden Teilnehmer Pflicht und wird durch seine Unterschrift dokumentiert.
- 19.8. Ein Arzt und ein KTW/RTW müssen während des gesamten Rennbetriebs vor Ort sein.
- 19.9. Die umliegenden Krankenhäuser sind entsprechend zu informieren, dass eine Rennveranstaltung stattfindet.
- 19.10. Eine Skizze der Streckenführung muss dem Ausschreibungsentwurf beigelegt sein. Aus der Skizze muss deutlich zu ersehen sein:
- Lage von Start und Ziel
 - Standort des RTW bzw. KTW
 - Standorte der Posten
 - Lage der Zuschauerplätze und des Parc-fermé
- Die Streckenskizze muss am Veranstaltungstag gut sichtbar ausgehängt werden.
- 19.11. Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Rennleiter
- 19.12. Die Ergebnislisten sind mit einem Kurzbericht über den Veranstaltungsverlauf und der Streckenlizenz nach der Veranstaltung bei der Sportabteilung einzureichen. Besondere Vorkommnisse (z.B. Unfälle) sind spätestens am ersten Werktag nach der Veranstaltung der Versicherung und der Sportabteilung zu melden.

Mit der Federführung beauftragt:

ADAC Südbayern e.V.

- Sportabteilung -